



Kyudojo Frankfurt am Main e.V.

## FINANZORDNUNG DES KYUDOJO FRANKFURT AM MAIN E.V.

### §1 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 60,00 pro Quartal.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler und Studenten beträgt € 45,00 pro Quartal.  
Ein gültiger Schüler-/Studentenausweis muss dem Vorstand vorliegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Schwerbeschädigte beträgt € 45,00 pro Quartal.  
Ein gültiger Nachweis muss dem Vorstand vorliegen.
4. Der Mitgliedsbeitrag für Patenmitglieder beträgt € 12,00 pro Quartal.  
  
Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder unter 18 Jahren Lebensalter beträgt € 0,00 und für Fördermitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres € 45,00 per Quartal.  
Auf Wunsch können Fördermitglieder höhere Beiträge entrichten.  
Ein Fördermitglied kann auf Antrag zu jedem Zeitpunkt in den Status eines aktiven Mitgliedes wechseln. Ein Wechsel vom aktiven Status in den Status des Fördermitgliedes kann nur zu den satzungsgemäßen Kündigungsfristen erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus per Bankeinzug beglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
6. Wird die Lastschrift vom kontoführenden Geldinstitut nicht eingelöst, erfolgt eine kostenpflichtige Rückbuchung. Die Gebühr in Höhe von € 3,00 ist vom Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag innerhalb von 10 Werktagen auf das Vereinskonto zu überweisen. Erfolgt kein Zahlungseingang innerhalb dieser 10 Werktage, wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Hierfür fällt eine zusätzliche Mahngebühr in Höhe von € 5,00 pro Mahnung an.

### §2 ARBEITSLEISTUNGEN

1. Aktive Mitglieder werden zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet.  
Als aktive Mitglieder gelten diejenigen, die eine aktuelle Jahresmarke des DKyuB erhalten haben (und somit an Training, Lehrgängen und Prüfungen teilnehmen dürfen).  
Während der aktiven Bauphase (voraussichtlich 2018 und 2019) beträgt die Höhe der Arbeitsleistungen für aktive Mitglieder 32 Stunden jährlich. Für Mitglieder die unterjährig ein- oder austreten, wird die Summe der Stunden anteilig ermittelt.
2. Aktive minderjährige Mitglieder werden zur Erbringung einer reduzierten Arbeitsleistung verpflichtet. Ein gültiger Schüler-/Studentenausweis muss dem Vorstand vorliegen.  
Während der aktiven Bauphase (voraussichtlich 2018 und 2019) beträgt die Arbeitsleistung für Schüler und Studenten 24 Stunden jährlich.
3. Aktive Mitglieder, die als Schwerbeschädigte erfasst sind, werden zur Erbringung einer reduzierten Arbeitsleistung verpflichtet. Ein gültiger Nachweis muss dem Vorstand vorliegen.  
Während der aktiven Bauphase (voraussichtlich 2018 und 2019) beträgt die Höhe der Arbeitsleistungen für Schwerbeschädigte 24 Stunden jährlich.
4. Nicht aktive Mitglieder (d.h. ohne aktuelle Jahresmarke des DKyuB), Förder- und Patenmitglieder sind von der Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

5. Anrechenbare Arbeitsleistungen müssen im Vorfeld vom Vorstand als solche schriftlich genehmigt werden und nach Erbringung an den Vorstand schriftlich gemeldet werden.
6. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden dem Mitglied mit € 10,00/Stunde quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Nachzahlung wird jeweils zum 31.01. per Bankeinzug beglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
7. Der Vorstand legt Beginn und Ende der aktiven Bauphase fest und informiert die aktiven Mitglieder. Sollte die aktive Bauphase nicht im ersten Halbjahr beginnen, kann der Vorstand gegebenenfalls eine Reduzierung der Arbeitsleistung für das entsprechende Jahr beschließen. Die aktiven Mitglieder werden entsprechend informiert.
8. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag per Einzelfallentscheidung Ausnahmen von den in § 2 Punkt 1 bis 7 der Finanzordnung getroffenen Regelungen genehmigen. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation durch den gesamten Vorstand zu treffen und dem antragstellenden Mitglied in geeigneter schriftlicher Form (per Brief oder per E-Mail) mitzuteilen.

### **§3 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG**

1. Der Verein kann bestellten Übungsleitern eine monatliche Aufwandsentschädigung bis maximal € 120,00, abhängig vom Lehraufwand, zukommen lassen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand im Voraus.
2. Zusätzlich können durchgeführte Einführungskurse mit bis zu 50% der Gebühren pro Teilnehmer vergütet werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand im Voraus.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erhalten auf Anforderung pro Jahr eine pauschale Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtszuschuss). Die Höhe der Pauschale wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist rückwirkend für das vergangene Jahr nach erfolgter Entlastung des Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung zahlbar. Die maximale Pauschale pro Vorstandsmitglied und Jahr beträgt € 250.

### **§4 BEZUSCHUSSUNGEN**

1. Der Verein kann eine erfolgreich abgeschlossene Trainer-Ausbildung (Trainer C) mit einer Pauschale von maximal € 360,00 bezuschussen.  
Der Verein stellt zu diesem Zweck einen jährlichen Fonds zur Verfügung, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen wird.
2. Zur Förderung des Kyudo für jüngere Schützen kann der Verein Lehrgänge, die länger als 2 Tage dauern und deren Lehrgangsgebühren € 100,00 überschreiten, bezuschussen. Diese Zuschüsse können von Mitgliedern mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% der Lehrgangsgebühr, maximal jedoch € 50,00.  
Der Antrag ist mit Nachweis der Teilnahme schriftlich bis 31. Oktober des laufenden Jahres an den Vorstand zu richten. Zu diesem Termin entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung über die vorliegenden Anträge.  
Die Auszahlung erfolgt bis Jahresende.

## §5 REGELUNG ZUM ERLASS VON MITGLIEDSBEITRÄGEN

1. Der Vorstand kann nach §5 Nr.6 der Satzung die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Über das Vorliegen eines Härtefalls befindet der gesamte Vorstand auf Antrag per Einzelfallentscheidung. Das betroffene Mitglied hat auf Verlangen des Vorstandes Nachweise beizubringen, die das Vorliegen eines Härtefalles belegen. Ein Härtefall muss jedes Jahr neu beantragt werden.

Die Finanzordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am **14. März 2018** in **Frankfurt am Main** beschlossen.

